

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
--

Anlagen:

- 444315_013_00_GEA_Schwerin_A08.01.pdf

8 Betriebseinstellung

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Einstellung des Betriebes der Biogasanlage ergibt sich aus §5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Biogasanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen unselbständigen Nebeneinrichtungen und sonstigen Anlagenteile wird im Falle einer Betriebseinstellung (dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung) nach den dann gültigen Rechtsvorschriften und nach dem dann geltenden Stand der Technik rückgebaut, soweit die Anlagenkomponenten nicht einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden können. Bodenversiegelungen werden beseitigt.

Beim Rückbau der Anlage anfallende oder in der Anlage bei Betriebseinstellung vorhandene oder noch verbleibende Abfälle werden der Verwertung zugeführt. Soweit die Verwertung nicht möglich ist, werden die Abfälle nach der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung geltenden einschlägigen Vorschriftenlage der ordnungsgemäßen Beseitigung in einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage bei entsprechender Nachweisführung zugeführt.

Die zuständige Behörde wird über eine Betriebseinstellung gem. § 15 Abs. 3 BImSchG rechtzeitig benachrichtigt.